



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Z 2 GE 9 PO

Datum: 26. FEB. 1990

Verteilt: 27. Feb. 1990 *Fotodruck**S. Bauer*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2459

Datum

21.2.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990)

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*W. M.*Der Kammeramtsdirektor:
iA*Schenker*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zeichen

578.008/1-II
1/89

Unsere Zeichen

RA/Mag.R/B/1311

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl

2459

Datum

1.2.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Häftlinge unter Achtung der Menschenwürde, Ihrer Persönlichkeit, sowie Ihres Ehrgefühls zu behandeln. Ebenso unterstützt und begrüßt der Österreichische Arbeiterkammertag alle Maßnahmen, die den schädlichen Folgen eines Freiheitsentzuges entgegenwirken. Die nunmehr vorgeschlagenen Neuregelungen sind daher in Ihrer Tendenz zu begrüßen, erscheinen jedoch in bestimmten Punkten zu wenig konsequent. Vor allem in den Bereichen Arbeit und Entlohnung, Sozialversicherung, Information und Bildung, politische Beteiligung und allgemeine Sozialkontakte (weitere Öffnung der Anstalten) wären weiterführende Maßnahmen wünschenswert. Ebenso sollten ehestens Maßnahmen getroffen werden, die die völlige Trennung der Untersuchungshäftlinge von den Strafgefangenen gewährleisten. Der Strafvollzug in Anstalten hätte vor allem auch die Verantwortung wahrzunehmen, Gefangenen die Möglichkeit zu einer gesundheitlichen und

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

materiellen Existenzsicherung sowie zur beruflichen Qualifizierung und zu sozialem Training zu bieten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Strafprozeßordnung

Zu § 183:

Trotz der Verpflichtung, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken, bleibt der Entwurf in der Folge weitgehend unverbindlich. Die konkrete Umsetzung dieser Verpflichtung verlangt gewisse praktische Konsequenzen, zB für fortlaufende Kosten des Gefangenen zur Aufrechterhaltung seiner Lebensgrundlagen aufzukommen, oder auch die Weiterbezahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen.

Untersuchungshäftlinge sind (zumindest vorerst) unschuldige Bürger, die durch die Haft an sich schwer belastet sind. Dementsprechend sind "Ordnungsstörungen" durch Untersuchungshäftlinge anders zu bewerten als Ordnungsstörungen durch Strafgefange. Beschränkungen dürften nur soweit auferlegt werden, als diese zur Erreichung des Haftzweckes oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit am Ort der Anhaltung notwendig sind. Der Begriff "Ordnung" erscheint in dieser Bestimmung entbehrlich.

Zu § 184 Abs.1:

Der Untersuchungshäftling sollte seine Zustimmung jederzeit widerrufen können.

Zu § 186 Abs.1:

Auch die Zustimmung zur Gemeinschaftsunterbringung sollte jederzeit widerrufen werden können.

Zu § 186 Abs.3:

Diese Bestimmung hebt praktisch das Recht auf Einzelunterbringung wieder auf und sollte deshalb entfallen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Zu § 187 Abs.2:

Der Besitz von Gegenständen sollte nicht allein aus Gründen der Mißbrauchs befürchtung untersagt werden können. Eine "Befürchtung" kann nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden, um in wesentliche Rechte eines als unschuldig zu geltenden Menschen einzugreifen.

Zu § 188 Abs.1:

Die Nahrungs- und Genußmittelbeschaffung sollte für Untersuchungshäftlinge zumindest einmal wöchentlich möglich sein.

Zu § 188 Abs.3:

Die gesetzliche Krankenversicherung wirkt zur Zeit nur 21 Tage nach. Für nicht begüterte Untersuchungshäftlinge erlischt damit auch die Möglichkeit der freien Arztwahl. Grundsätzlich sollte dieses Recht aber jedem Untersuchungshäftling unabhängig von seinem Einkommen offenstehen. Ein entsprechender Sozialversicherungsschutz für Untersuchungshäftlinge müste normiert werden.

Zu § 188b:

Die Verdoppelung der Besuchszeit sowie die angeordnete Rücksichtnahme auf berufstätige Besucher wird ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit, die Besuchsdauer auszudehnen, sollte allerdings auch aus anderen wichtigen Gründen möglich sein.

Zu § 188c Abs.1:

Die Möglichkeit zur Bewegung im Freien bzw. zu sportlicher Betätigung sollte nur durch die "zur Verfügung stehenden Einrichtungen", nicht aber durch den damit verbundenen Aufwand eingeschränkt werden können.

Zu § 188c Abs.2:

Zur "Aufrechterhaltung der Lebensgrundlagen" der Untersuchungshäftlinge müßten - wenn sich diese Bestimmung nicht in einer unverbindlichen Absichtserklärung erschöpfen sollte -

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

entsprechende Mittel zur Finanzierung von Mieten oder Sozialversicherungsbeiträgen bereitgestellt werden.

Zu § 188e:

Hier ist grundsätzlich zu überdenken, ob diese Bestimmung notwendig und rechtfertigbar ist. Die Anstaltsleitung hat ohnehin große Möglichkeiten, Verfügungen zur Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu treffen. Weiters werden hier Strafen ohne nähere Tatbestandsbeschreibung aufgezählt. Wenn überhaupt, sollten auch die Sanktionen a bis e, zumindest aber b und c wie Briefverkehr und Besuchsempfang nur bei Mißbrauch der korrespondierenden Rechte verhängt werden dürfen.

Zu § 189:

Diese Bestimmung bedeutet eine Verschlechterung der bisherigen Rechtslage. Bisher mußte der Vertreter des Präsidenten des Gerichtshofes zur Inspektion des Gefangenenhauses zumindest ein Richter sein. Nunmehr kann das irgendein bestellter Vertreter sein. Es erscheint aber unbedingt notwendig, daß diese Kontrollpflicht grundsätzlich der Präsident des Gerichtshofes selbst - bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter - ausübt und nicht irgendein Beamter.

Strafvollzugsgesetz

Zu § 6:

Der Strafaufschub bleibt auch nach dem Entwurf bloß die Ausnahme. Zu überlegen wäre, ob nicht Strafen bis zu einem Jahr generell auf Antrag aufgeschoben werden sollten, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Zumindest sollte dem Verurteilten eine gewisse Wahlmöglichkeit bezüglich des Strafantritts eingeräumt werden, um den saisonalen Bedingungen am Arbeitsmarkt besser Rechnung tragen zu können, bzw. um etwa in den Genuß der traditionellen Weihnachtsamnestie zu kommen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Zu § 32 in Verbindung mit den §§ 44, 51, 52 und 53:

Das System der Entlohnung der Strafgefangenen für Arbeitsleistungen sollte grundsätzlich geändert werden. Der werktätige Häftling sollte Anspruch auf eine leistungsgerechte ortsübliche, zumindest aber auf die kollektivvertragliche Entlohnung haben. Von diesem Entgelt sollten Sozialversicherungsbeiträge, Wiedergutmachungszahlungen an die Opfer sowie ein Beitrag zu den Haftkosten und eventuelle Unterhaltszahlungen geleistet werden. Die Einbeziehung der Häftlinge in die Arbeitslosenversicherung wird ausdrücklich begrüßt, kann aber nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nur als erster Schritt in die oben ausgeführte Richtung angesehen werden.

Der Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenversicherung sollte der für die ausgeübte Tätigkeit gebührende ortsübliche Lohn, zumindest aber der Kollektivvertragslohn zugrunde gelegt werden.

Zu § 34:

Es ist nicht einzusehen, warum zwar jede Woche nicht verderbliche Körperpflegemittel, hingegen eventuell genauso verderbliche Genußmittel nur alle drei Wochen bezogen werden können. Alle diese Gegenstände des täglichen Bedarfs sollten zumindest einmal pro Woche bezogen werden können. Bei der bisherigen Entlohnung der Arbeit ist es überhaupt uneinsichtig, warum Körperpflegemittel nicht von der Anstalt in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 40:

Der/die Strafgefangene/n sollte/n die Möglichkeit haben, über grundlegende Bedürfnisse - wie Zeitpunkt des Lichtabdreheins - innerhalb bestimmter Grenzen autonom bzw. in Abstimmung mit den Mitgefangenen selbst zu entscheiden.

Zu § 46

Die Zustimmung des Landesarbeitsamtes für Verträge über Gefangenearbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erscheint unentbehrlich. Da die Gefangenen zur Zeit von allen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6.

Blatt

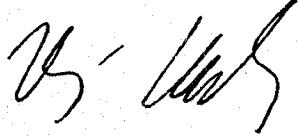
Arbeitnehmerschutzberechtigungen ausgenommen sind, ist dies die einzige - ohnehin dürftige - Einflußmöglichkeit der Arbeitsmarktverwaltung auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen für eine diesen Vorschriften entsprechende Ausrichtung der Arbeitsplätze durch die jeweiligen Firmen. Nach dem Entwurf wäre die einzige Einschränkung, der die Justizanstalten bei Abschluß von Verträgen in Zukunft unterliegen würden, die der "schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Bedenken". Das ist aber in der Praxis ein Freibrief für die Justizverwaltung, die weder soziale noch gesundheitliche noch arbeitsmarktpolitische Erwägungen in ihrer Entscheidung berücksichtigen müßte. Es erscheint deshalb notwendig, diesbezüglich die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu § 65a:

Insbesondere mit Rücksicht darauf, daß in Österreich auch sprachliche Minderheiten beheimatet sind, sollte auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, besser nicht nur "nach Möglichkeit", sondern "tunlichst" Bedacht zu nehmen sein.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:




Der Kammeramtsdirektor:

IV

